

Rechtsverordnung über die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung (RVO Außenbewirtschaftung)

Aufgrund von § 18 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) i.V.m. §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) i.V.m. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim am 24.06.2022 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtschaftung.

§ 2 Beginn der Sperrzeit für die Bewirtung im Freien

Abweichend von § 9 GastVO beginnt am Freitag und Samstag die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften (Gartenwirtschaften, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung usw.), während der festgesetzten Freischanksaison eines Jahres, allgemein um 23.00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 GastG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft

Bönnigheim, 27.06.2022

gez. Albrecht Dautel
Bürgermeister

Veröffentlichung im Nachrichtenblatt am 30.06.2022

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt Bönnigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.